

Clearingstelle EEG
Charlottenstraße 65

10117 Berlin

Umkirch, 25.06.2013

Hinweisverfahren 2013/ 20 / „Netzverträglichkeitsprüfungen“ / Stellungnahme IGUS

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Hinweisverfahren 2013/ 20, „Netzverträglichkeitsprüfungen“.

Die von Ihnen aufgeworfenen Fragen 1 bis 8 können wir wie folgt beantworten:

Zu 1.: Eine Netzverträglichkeitsprüfung soll dazu dienen, den gesamtwirtschaftlich günstigsten Netzverknüpfungspunkt für neue Einspeiseanlagen zu ermitteln. Bei der Netzverträglichkeitsprüfung wird identifiziert, ob und wo eine neue EEG- oder KWK-Anlage netzverträglich angeschlossen werden kann. Die Netzverträglichkeitsprüfung identifiziert auch mögliche, nötige Netzausbaumaßnahmen sowie eine möglicherweise nötige geänderte $\cos \Phi$ Fahrweise der Erzeugungsanlage (z.B. 0,95 induktiv).

Zu 2.: Eine Netzverträglichkeitsprüfung wird in der Regel bei den meisten Netzanschlussanfragen durchgeführt.

Zu 3.: Der Netzbetreiber, an den die Netzanschlussanfrage gerichtet wurde.

Zu 4.: In der Regel der Netzbetreiber. Eine Netzverträglichkeitsprüfung kann jedoch auch von einem Elektro-Ingenieurbüro mit der nötigen Erfahrung und Software durchgeführt werden. In der Niederspannungsebene kann eine Netzverträglichkeitsprüfung eventuell auch von einem fachkundigen Elektriker durchgeführt werden.

Zur Durchführung einer Netzverträglichkeitsprüfung sind die Netzdaten, sprich die Parameter der einzelnen Netzbetriebsmittel in dem für einen Anlagenanschluss in Frage kommenden Netzgebiet erforderlich. Da ein Großteil der Netzbetreiber die Netzdaten jedoch nur mit erheblicher Verzögerung (bis zu 10 Wochen) oder teilweise auch gar nicht herausgibt, wird die Durchführung einer Netzverträglichkeitsprüfung für „Externe“ (sprich Nicht-Netzbetreiber) erheblich erschwert. Auch akzeptieren viele Netzbetreiber die Ergebnisse einer „extern“ durchgeführten Netzverträglichkeitsprüfung häufig nicht, da jeder Netzbetreiber eigene

Anforderungen an die Netzverträglichkeitsprüfung stellt, welche teilweise erheblich von den gesetzlichen und technischen Vorgaben (z.B. VDE AR-N 4105 oder BDEW Mittelspannungsrichtlinie) abweichen. Die Ergebnisse einer „externen“ Netzverträglichkeitsprüfung werden auch häufig vom Netzbetreiber abgelehnt, da die von Ihm zur Verfügung gestellten Netzdaten oft nur eine sehr begrenzte Gültigkeit (kleiner 4 Wochen) besitzen und sich die Netze ständig ändern.

Auf Grund der teilweise erheblichen Zeitverzögerung bei einer „extern“ durchgeführten Netzverträglichkeitsprüfung, werden die Netzverträglichkeitsprüfungen zumeist vom Netzbetreiber durchgeführt. Dabei bringt einen „externe“ Netzverträglichkeitsprüfung den Vorteil, dass ein „Externer“ auch die maximal mögliche Anschlussleistung an einem Anschlusspunkt betrachten, während der Netzbetreiber immer nur den Anschlusspunkt der angefragten Leistung ermittelt.

Zu 5.: An eine Netzverträglichkeitsprüfung werden folgende Anforderungen gestellt: Die Netzverträglichkeitsprüfung soll den gesamtwirtschaftlich günstigsten Netzverknüpfungspunkt bestimmen. Somit müssen alle möglichen und nötigen Netzausbaumaßnahmen geprüft werden. Ebenfalls müssen die Auswirkungen einer möglichen Leistungsreduzierung oder geänderten $\cos \Phi$ Fahrweise betrachtet werden. Dabei müssen die geltenden gesetzlichen und technischen Vorgaben eingehalten werden.

Zu 6.: Gegenstand einer Netzverträglichkeitsprüfung muss grundsätzlich die Ermittlung des gesamtwirtschaftlich günstigsten Netzverknüpfungspunktes für die geplante Einspeiseanlage sein. Der Inhalt einer Netzverträglichkeitsprüfung muss mindestens folgenden Daten beinhalten: Einspeiseleistung, Kurzschlussleistung, Spannung, Spannungsanhebung. Dazu müssen auch die gegebenenfalls nötigen Netzbaumaßnahmen sowie die $\cos \Phi$ Fahrweise der betrachteten Erzeugungsanlage ausgewiesen werden. Insgesamt muss noch ein klarer Zeitrahmen zur Herstellung des Netzanschlusses sowie der ungefähre Kostenrahmen angegeben werden.

Zu 7.: Aus einer Netzverträglichkeitsprüfung folgt die Festlegung des Netzverknüpfungspunktes. Idealerweise folgt aus der Netzverträglichkeitsprüfung der Zeitplan zur Herstellung des Netzanschlusses sowie eine Mitteilung über die Höhe der Netzanschlusskosten.

Zu 8.: Ja, es gibt auch Netzanschlüsse, welche keine Netzverträglichkeitsprüfung erfordern. Dies können z.B. Niederspannungsanschlüsse kleiner 30 kW sein, Netzanschlüsse an Netzknoten mit großen Abnahmelasten oder Netzanschlüsse, die offensichtlich nur in einem Umspannwerk erfolgen können.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Philipps